



## Pressemitteilung

---

PM Nr. 20/2016

29. Juni 2016

### **Oberlandesgericht Bamberg entscheidet zur Frage der Zulässigkeit der Werbung von Großhändlern mit Preisnachlässen auf verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Im Rechtsstreit gegen einen Pharmagroßhändler zur Frage der Zulässigkeit der Werbung mit Preisnachlässen auf verschreibungspflichtige Arzneimittel hat das Oberlandesgericht Bamberg mit Urteil vom 29.6.2016 der Klage einer Wettbewerbszentrale stattgegeben. Nach dem heute verkündeten Berufungsurteil (Aktenzeichen: 3 U 216/15) hat es der Pharmagroßhändler zu unterlassen, geschäftlich handelnd bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Fertigarzneimitteln an Apotheken mit Rabatten zu werben, die über den in § 78 Absatz 1 Arzneimittelgesetz in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) genannten Höchstzuschlag von 3,15 % hinausgehen, und solchermaßen beworbene Rabatte ankündigungsgemäß zu gewähren.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AMPreisV darf „bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, durch den Großhandel an Apotheken (...) auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmens ohne die Umsatzsteuer höchstens ein Zuschlag“ von 3,15 %, höchstens jedoch 37,80 Euro, zuzüglich eines „Festzuschlags“ von 0,70 Euro sowie die Umsatzsteuer erhoben werden. Mit ihrer Klage hatte die Wettbewerbszentrale im Wesentlichen geltend gemacht, dass der verklagte Pharmagroßhändler Rabatte in Höhe von 5,5 % für verschreibungspflichtige Arzneimittel bis zu 70,-- Euro gewähre. Dieser Rabatt setze sich zusammen aus einem 3%igen Rabatt zuzüglich 2,5 % Skonto. Ab 70,-- Euro ergebe sich ein Rabatt von 4,5 %, der sich zusammensetze aus 2 % Rabatt und 2,5 % Skonto. Damit lägen die vom verklagten Pharmagroßhändler beworbenen und gewährten Rabatte von 5,5 % bzw. 4,5 % deutlich über dem gesetzlich zulässigen „Höchstzuschlag“ von 3,15 % und würden den gesetzlich angeordneten „Festzuschlag“ von 0,70 Euro schmälern. Die Geschäftspraxis der Beklagten verstoße daher gegen Vorschriften des Wettbewerbs-, des Arzneimittel- und des Heilmittelwerberechts und müsse unterlassen werden.

Der verklagte Pharmagroßhändler hatte demgegenüber zwar eingeräumt, dass ein Rabatt von 3 % bzw. 2 % generell eingeräumt werde, der nicht an Zahlungsfristen, Mengen oder sonstige Bedingungen geknüpft sei. Seine Skontogewährung in Höhe von 2,5 % habe damit aber nichts zu tun; diese sei kein „Rabatt“, sondern stelle vielmehr einen Anreiz für die Abnehmer der Beklagten dar, innerhalb kürzester Frist zu zahlen.

Das Oberlandesgericht Bamberg ist dieser Argumentation des verklagten Pharmagroßhändlers nicht gefolgt. Die Richter führen in ihrer Entscheidung aus, dass in § 2 Absatz 1 Satz 1 AMPPreisV bestimmt sei, dass sich der Abgabepreis des Großhandels aus dem Herstellerpreis, einem „Höchstzuschlag“ hierauf von 3,15 % (maximal 37,80 Euro) und einem „Festzuschlag“ von 0,70 Euro zusammensetze. Diesen „Festzuschlag“ sieht der Senat nach dem Willen des Gesetzgebers als „Fixum“ an, „der durch keine Art von Preisnachlass reduziert werden“ dürfe, „sondern stets zu erheben“ sei. Der Wille des Gesetzgebers gehe dahin, dem Pharmagroßhandel „zur Sicherung einer angemessenen und flächendeckenden Belieferung der Apotheken einen als ‚Festbetrag‘ ausgestalteten Betrag zur Verfügung zu stellen“. § 2 Absatz 1 Satz 1 AMPPreisV lege nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur eine Höchst-, sondern auch „eine Mindestgrenze für den Abgabepreis fest, der sich aus dem Herstellerpreis, dem Festzuschlag und der Umsatzsteuer“ zusammensetze; lediglich der prozentuale Zuschlag von 3,15 % sei daher der Preisdisposition des Großhandels und seiner Abnehmer unterworfen. Dagegen sei der Großhändler nach dem Willen des Gesetzgebers verpflichtet, den „Festzuschlag“ von 0,70 Euro „stets und in vollem Umfang zu erheben“, eine Skontogewährung, bei der es sich letztlich um eine „besondere Art des Preisnachlasses“ handele, sei damit nicht vereinbar.

Daher könne die Wettbewerbszentrale vom verklagten Pharmagroßhändler verlangen, dass dieser es zu unterlassen habe, bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Fertigarzneimitteln an Apotheken Rabatte zu gewähren, die über den Höchstzuschlag von 3,15 % hinausgehen, und damit auch zu werben.

Der Senat hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen, da die Rechtsfrage, ob die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz AMPPreisV die Gewährung von Skonti und Rabatten über den Betrag von 3,15 % des Herstellerabgabepreises hinaus verbietet, bislang nicht höchstrichterlich geklärt sei.

gez.  
Brößler  
Richter am Oberlandesgericht  
Leiter der Pressestelle